

## **Gemeinsame Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Q-Cells SE zum Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Aktiengesellschaften sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und entsprochen wird. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) sind auch die Leitungs- und Überwachungsorgane einer SE mit Sitz in Deutschland verpflichtet, die Erklärung entsprechend § 161 AktG abzugeben. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemacht und steht unter anderem auch auf der Internetseite [www.corporate-governance-code.de](http://www.corporate-governance-code.de) zur Verfügung. Er enthält Empfehlungen zur Corporate Governance in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Hat die börsennotierte Aktiengesellschaft einer Empfehlung nicht entsprochen oder will sie einer Empfehlung nicht entsprechen, sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG verpflichtet, dies unter Angabe der Gründe in ihrer jährlichen Entsprechenserklärung bekanntzugeben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist am 18. Juni 2009 geändert worden. Die geänderte Fassung ist am 5. August 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die nachstehende Entsprechenserklärung bezieht sich für den Zeitraum ab dem 5. August 2009 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 18. Juni 2009 und für den Zeitraum von der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung durch Vorstand und Aufsichtsrat im März 2009 bis zum 5. August 2009 auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008. Vorstand und Aufsichtsrat der Q-Cells SE erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Abweichend von Ziffer 3.8 des Kodex hat die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Der Aufsichtsrat vertritt die Auffassung, dass der Selbstbehalt einer D&O-Versicherung kein adäquates Mittel für das Erreichen der Ziele des Kodex ist. Solche Selbstbehalte werden in der Regel durch die Mitglieder des Aufsichtsrats versichert, so dass die eigentliche Funktion des Selbstbehaltes in die Leere läuft und es sich somit letztendlich nur um eine Frage der Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats handelt. Daher ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich. Aus den entsprechenden Gründen enthielt und enthält die D&O-Versicherung für den Vorstand bislang ebenfalls keinen Selbstbehalt. Die diesbezügliche Empfehlung in Ziffer 3.8 des Corporate Governance Kodex ist in der Fassung vom 18. Juni 2009 entfallen. § 93 Abs. 2 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 sieht die Regelung eines Selbstbehaltes in D&O-Versicherungen für Vorstände nunmehr zwingend vor. Die Gesellschaft wird diese Vorgaben einhalten und die D&O-Versicherung für die Vorstände spätestens mit Wirkung zum Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist am 1. Juli 2010 anpassen.
- Abweichend von Ziffer 4.2.3 des Kodex umfasst die Vergütung des Vorstandsmitglieds Dr. Nedim Cen keine variablen Bestandteile. Die Aufgaben von Herrn Dr. Cen liegen insbesondere in der raschen Umsetzung der Neuausrichtung des Unternehmens und dem Abschluss der laufenden Restrukturierungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Vereinbarung einer variablen Vergütung – zumal in Anbetracht der Anforderungen des § 87 Abs. 1 Satz 3 AktG – nicht sinnvoll.
- Abweichend von Ziffer 6.6 des Kodex ist weder eine Angabe des Besitzes von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente einzelner Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder noch eine getrennte Angabe des Gesamtbesitzes von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht beabsichtigt, selbst wenn der Besitz einzelner Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der Aktien der Gesellschaft übersteigt. Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass die Mitteilungspflichten ausreichen, welche das Wertpapierhandelsgesetz vorsieht, wenn der Anteilsbesitz eines Aktionärs bestimmte Schwellenwerte überschreitet.

Thalheim, den 23. März 2010  
Q-Cells SE

Für den Vorstand

Dr. Nedim Cen

Für den Aufsichtsrat

Marcel Egmond Brenninkmeijer